



Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel					
1	2	3	4	5	56
BM	07. Okt. 2013				Kasse
BL					StA
Anl.	Az. Wg.				

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Herrn Bürgermeister
Gerd Heilmann
Postfach 2051
56710 Mayen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Handwritten notes:
Blue circle with 'X' and '7110/13'
Red arrow pointing to '14.10. (nach Voland)'
Red signature 'b.R. 14.10. 2013' and 'st.d.'

20.09.2013

Mein Aktenzeichen 42- 424-042-131	Ihr Schreiben vom 08.08.2013	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Gerhard Lütke Gerhard.Luetke@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2155 0261 120-882155
---	--	--	--

12.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel
zur Forstschreibung der Teilplanung Windenergienutzung
- Ihr Schreiben vom 08.08.2013 -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmann,

lassen sie mich auf Ihr o.a. Schreiben und auf die Besprechung mit Herrn Dorn vom 30.07.2013 zurückkommen.

Bevor ich auf die von Ihnen aufgegriffenen Fragen und Aspekte der Rechtsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel eingehen werde, gestatten Sie mir einige **grundlegende** Sichtweisen in **Literatur** und **Rechtsprechung** zum Landschaftsbild, die im engen Zusammenhang mit dem angesprochenen Themenkreis stehen:

Grundsätzlich weisen Ihre Planungsvorhaben wie auch die Planungen der benachbarten Verbandsgemeinde Brohltal **Gemeinsamkeiten auf**, denn sie beziehen sich auf den gleichen Naturraum. Die bisherigen Darlegungen der Oberen und auch Unteren Naturschutzbehörde zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel, hier 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung, **gelten prinzipiell fort**, indes erfahren sie im Lichte des LEP IV und des Rundschreibens zur Windenergie eine **ergänzende rechtliche Bewertung**.

Im Hinblick auf das „Landschaftsschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel“ sind die natur-schutzfachlichen Erkenntnisse zwischenzeitlich fortgeschritten und lassen die Errichtung von WEA - vor dem Hintergrund ihrer Funktion bei der Energiewende und als Maßnahme des Klimaschutzes - in der Regel zu. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Landschaftsbildanalyse, die die bestehenden Sichtachsen beschreibt und bewertet.

Inwieweit die geplanten Anlagen dem Schutzzweck des Schutzareals tatsächlich zuwiderlaufen, ist sodann im Rahmen einer naturräumlichen Betrachtungsweise für die jeweiligen Standorte festzulegen. Diese Untersuchungen sind vor Ort vorzunehmen und einer abgewogenen und abgestimmten Bewertung zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde zuzuführen.

Dabei hat im Grundsatz bei der Zulassung von Windenergieanlagen der darin verkörperte Klimaschutz prinzipiell Vorrang vor dem Landschaftsschutz.

Der Umweltschutz hat – hier konkretisiert in Hinblick auf den Klimaschutz und das Gebot der Förderung erneuerbarer Energien – eigenständige Konturen und eigenständiges Gewicht, das jedenfalls in die Einzelfallabwägung zwingend mit einzustellen ist. Angesichts der existenziellen Bedeutung gerade des Klimaschutzes muss in Konfliktlagen mit gleichrangigen Schutzgütern, die einer Nutzung erneuerbarer Energien entgegenstehen, die Möglichkeit einer Abwägung im Einzelfall erörtert werden. In den Programmsätzen und Zielkategorien der materiellen Umweltgesetze sind Klimaschutz und erneuerbare Energien explizit vertreten. Dies macht deutlich, dass aus Sicht des Gesetz- und Verordnungsgebers der Schutz der klassischen Schutzgüter des Umweltrechts davon abhängt, dass gerade der Klimaschutz wirksam wird und die Energiewende realisiert werden kann. Mithin sind die bei Auslegungsfragen der Vorschriften sowie bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Erfordernisse des Klimaschutzes zwingend zu beachten.

Auf diesen Grundüberlegungen basierend und innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens sind für die Vollzugsbehörden heranzuziehenden Aspekte der Landschaftsbildanalyse und Sichtachsenprüfung für die hier vorliegenden Zielkonflikte der Realisierung der Energiewende einerseits und Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes i. S. d. § 26 BNatSchG andererseits zu betrachten.

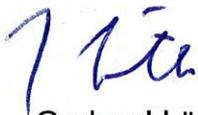
Abschließend möchte ich hervorheben, dass zum jetzigen Zeitpunkt unsererseits nicht die Absicht besteht die von Ihnen geplanten Konzentrationsflächen für WEA abzulehnen.

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen in störsensiblen Räumen mit Hilfe einer Landschaftsbildanalyse könnte unseres Erachtens auch ein **Zonierungskonzept** für Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet helfen, das unter Berücksichtigung eines **essenziellen Kernbestandes der Schutzweckausrichtung des LSG außerhalb** dieses essenziellen Kernraumes WEA **durchaus zulässt**.

Ich darf noch darauf verweisen, dass bauliche Anlagen wie Windenergieanlagen im LSG **nicht zu den Verbotstatbeständen gehören**, sondern zu den sonstigen Handlungen, die **unter Genehmigungsvorbehalt stehen**. Nach § 4 Abs. 2 der LSG-VO Rhein-Ahr-Eifel ist die Genehmigung auf Antrag von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzung obliegt damit eindeutig der Unteren Naturschutzbehörde.

Ich hoffe dennoch, ich habe Ihnen Hinweise geben können, wie eine solche Abwägung durchzuführen ist und welche Unterlagen dazu erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gerhard Lütke